

Zeitschrift:	Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber:	Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band:	16 (1909)
Heft:	42
Artikel:	Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn [Schluss]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-538693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn.

(Schluß.)

II. Teil. Die landwirtschaftliche Winterschule.

Diese Schulanstalt ist durch das angenommene Gesetz neu ins Leben gerufen worden und entspricht einem längst zum Bedürfnis gewordenen Wunsch unserer fortgeschrittenen landwirtschaftlichen Kreise. Immer mehr gelangt man heutzutage zur Einsicht, daß nicht nur dem Handwerker, sondern auch dem Landwirt eine gründliche Berufsbildung notwendig sei. Sie ist bedingt durch die Stellung der Bauernschaft im heutigen Erwerbsleben. Der Landwirt produziert nicht mehr wie früher nur für den eigenen Bedarf; er muß seine Produkte als Ware auf den Markt bringen und verwerthen. Dazu bedarf er der erforderlichen praktischen Kenntnisse, die er nicht in unserer Volkschule, sondern nur in einer eigenen Berufsschule erwirbt. Seit einigen Jahren wurde diese berufliche Bildung durch die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen und die Kurse des landwirtschaftlichen Wanderlehrers vermittelt. Diese Art beruflicher Fortbildung hat sich aber als ungenügend und schwefällig erwiesen. Sie ist mehr nur eine Ueberleitung auf den eigentlichen landwirtschaftlichen Fachunterricht und könnte hiefür das nötige Interesse erwecken, in einzelnen Fällen aber auch entzünden. Die gegründete landwirtschaftliche Winterschule soll nun eine eigentliche Fachschule sein. Sie hat in erster Linie die berufliche Ausbildung der ihr anvertrauten jungen Leute im Auge. Zu diesem Zwecke steht sie zwei Kurse vor, die jeweilen anfangs November beginnen und Ende März auszuhören. Der Unterricht umfaßt ungefähr 1200 Unterrichtsstunden, von denen etwa 300 für allgemein bildende und etwa 900 für spezifisch berufliche Fächer verwendet werden. Er wird von Hauptlehrern, Lehrern und Hülfslehrern erteilt, die nach Besoldung, Rechten und Pflichten den Kantonsschullehrern gleichgestellt sind. Durch die Verlegung der Unterrichtszeit auf den Winter will man unserer kleinhäuerlichen Landwirtschaft entgegenkommen, die ihre jungen Leute nur ungern während den arbeitsreichen Monaten vermissen würde. Als Schüler werden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufgenommen. Es steht dem Regierungsrat frei, ein Konvikt einzurichten. Den Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule bestimmt nach § 43 der Kantonsrat.

Diese Bestimmung hat in landwirtschaftlichen Kreisen ein wenig Bedenken erregt, das auch heute noch nicht geschwunden ist. Man be-

fürchtet eben, der Kantonsrat könnte die landwirtschaftliche Winterschule mit der Kantonschule verschmelzen, da sich alle Bestimmungen so ziemlich mit denjenigen der Kantonschulgesetzgebung decken und, wie die „Votschaft“ ja überhaupt bemerkt, sind diejenigen Bestimmungen, die sich in Jahrzehntelanger Praxis an der Kantonschule bewährt haben, in die Winterschul-Vorlage übernommen worden. Wir müssen zu geben, daß der Unterricht durch diese Verschmelzung nur gewinnen könnte, daß aber anderseits der Umgang mit den Kantonschülern, denen wir vorstehend kein gutes Zeugnis aussstellen konnten, für Bauernsöhne nur verderblich sein könnte. Wir erwarten daher, daß diesem Wunsche des größten Teils der Landwirte entsprochen und der Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule auf das Land verlegt werde.

III. Teil. Die Fortbildungsschulen.

Bis jetzt kannte unsere Schulgesetzgebung nur die allgemeine Fortbildungsschule, die durch das Primarschulgesetz vom 27. April 1873 ins Leben gerufen wurde, bis jetzt aber weitgehende Verbesserungen erfahren hat. Neben ihr bestanden aber seit einer Reihe von Jahren berufliche Fortbildungsschulen, die aber erst durch das neue Gesetz gesetzliche Grundlage erhielten. Das neue Gesetz löst nun die allgemeine Fortbildungsschule von der Primarschule los, erhebt sie zu einer selbständigen Schulstufe und regelt im weitern diejenigen neuen Fortbildungsschul-Arten, die in den letzten Jahren entstanden sind. Darnach besitzt nun der Kanton Solothurn:

1. Eigentliche Fortbildungsschulen und zwar:
 - a) die allgemeine Fortbildungsschule,
 - b) die gewerblichen Fortbildungsschulen und
2. Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge.

In Bezug auf die allgem. Fortbildungsschule bringt das neue Gesetz keine wesentlichen Änderungen. Es sind bloß in der Hauptsache die in verschiedenen Verordnungen zerstreuten Bestimmungen und die ungeschriebenen, auf tatsächlicher Uebung beruhenden Vorschriften gesammelt, geordnet und neu gefaßt. Auch dehnt die neue Vorlage die Schulzeit nicht aus. Diese umfaßt wie früher 3 obligatorische Halbjahreskurse von mindestens 80 Unterrichtsstunden, in der Zeit von anfangs November bis Ende März des folgenden Jahres. Die Unterrichtszeit muß auf die Tageszeit verlegt werden und darf nicht über 7 Uhr abends hinaus dauern. Der Unterricht hat einen doppelten Zweck: Einmal will er das in der Primarschule Gelernte auffrischen und festigen und andernteils das Primarschulwissen erweitern. Insbesondere soll ihm das Ziel vor Augen stehen, auf das praktische Leben, sei es

auf das berufl. sei es auf das bürgerliche Leben mit seinen Pflichten gegen die Mitmenschen und gegen den Staat vorzubereiten. Uns will scheinen, dadurch sei die allgemeine Fortbildungsschule wieder ein Zwitterding, wenn verlangt wird, sie solle auch auf das berufl. Leben vorbereiten. Ihr Wirkungskreis ist nicht allgemein, sondern wieder begrenzt. Wozu sind denn die berufl. Fortbildungsschulen?

Die berufl. Fortbildungsschulen, die zum ersten Mal in der soloth. Gesetzgebung auftreten, wollen neben der allgemeinen Bildung, wie sie die allgem. Fortbildungsschule vermittelt, den Schülern eine spezielle berufl. (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche &c.) Bildung verschaffen. Die Entwicklung der berufl. Fortbildungsschulen schreitet mächtig vorwärts und ihre Ausgestaltung läßt sich noch nicht übersehen. Daher hat der Gesetzgeber in kluger Weise dieser Entwicklung nicht durch Erlass von Detail-Bestimmungen vorgegriffen, sondern ihr die Bahnen offen gelassen, in denen sie sich frei entwickeln kann. Im übrigen sind die Bestimmungen, die die berufl. Fortbildungsschulen betreffen, die gleichen, wie für die allgemeine Fortbildungsschule.

Durch das neue Gesetz sind endlich die Bestimmungen über die Wiederholungskurse fürstellungspflichtige Jünglinge gesetzlich geregelt worden. Diese Kurse wurden im Jahre 1894 durch eine Verfügung des Erziehungsdepartementes ins Leben gerufen, hatten aber den Mangel, daß ihr Besuch den Schülern freigestellt war. Infolgedessen besuchten den erteilten Unterricht, der auf die physische und pädagogische Rekrutensprüfung vorbereiten sollte, nur ungefähr $\frac{1}{3}$ der Stellungspflichtigen regelmäig, ungefähr $\frac{1}{3}$ unregelmäig und ungefähr $\frac{1}{3}$ gar nicht. Dieser Uebelstand ist nun durch das Gesetz beseitigt, indem das Obligatorium für einen Kurs von nicht mehr als 36 Unterrichtsstunden eingeführt ist. Doch kann der Regierungsrat, wie auch bei den Fortbildungsschulen, auf Antrag der einem Wiederholungsschulkreis angehörenden Einwohnergemeinden die Unterrichtszeit ausdehnen.

Noch ein anderer Mangel hastete den Wiederholungskursen bis heute an. Der Unterricht mußte in der Regel zur Nachtzeit erteilt werden, zu einer Zeit, da die Schüler durch die Arbeit des Tages in Fabriken, Werkstätten oder auf dem Lande erschöpft und ruhebedürftig waren, zudem sehr oft in Zimmern mit mangelhafter Beleuchtung. Daß unter solchen Bedingungen der Erfolg des Unterrichts nicht in die Augen springend war, läßt sich begreifen. Nun hoffen wir, daß durch das neue Gesetz diesem Uebelstand abgeholfen werde, indem nach § 81, der auch für die Wiederholungskurse entsprechende Anwendung

findet, der Regierungsrat dafür sorgen soll, daß der Unterricht möglichst auf die Tageszeit verlegt und jedenfalls so angesetzt werde, daß er nicht über 7 Uhr abends hinaus dauern soll.

Wenn nun nicht nach den Buchstaben, sondern nach dem Geist des Gesetzes gehandelt wird, so kann das höhere Schulwesen unseres Kantons großen Nutzen bringen, namentlich wenn dabei nicht nur die natürlichen Fähigkeiten des Jünglings entwickelt werden, sondern wenn auch dem übernatürlichen Leben, der ewigen Bestimmung des jungen Menschen Rechnung getragen wird. Wenn man die heranwachsende Generation unseres Kantons namentlich in Industriegegenden beobachtet und sieht, wie ihr jedes tiefere, edlere Gefühl fehlt, wie die jungen Menschen nur nach sinnlichen Genüssen streben, dabei gar keine religiösen Bedürfnisse kennen und nur der materiellen Seite des Lebens Geschmack abzugehen suchen, so möchte man vorzüglich in die erziehenden Kreise unseres Kantons hineinrufen:

„Weniger einseitige Verstandessbildung, mehr wahre, christliche Charakterbildung!“

— S —

Aus Kantonen.

1. Zürich. * Laut Darlegungen am Delegiertentag des sog. „Schweiz. Lehrervereins“ in Winterthur erstreben die Herren eine Bundessubvention für Sekundar- und Mittel-Schulen und bekunden beim ersten Anlauf dazu schon die sehr kollegiale Hoffnung, daß die kath. Kantone nichts erhalten, weil sie ihren Sekundarschulunterricht den sog. Kollegien übertragen oder ausgeliefert haben, dies aber direkt konfessionell geleitete Anstalten seien. Das ist ja ganz herzlich. Und was sagen die sog. auch — kath. Mitglieder dieses Bundes zu dieser Viebenswürdigkeit?! Fangen die guten Männer an zu merken, wozu sie in dieser Gesellschaft gut sind? Wohlbelommt!

2. St. Gallen. An den am 10. Oktober beginnenden Kurs für Vereins- und Schulgesang in St. Gallen haben sich 116 angemeldet; 53 sind aus dem St. Et. Gallen. — Prof. Dr. Schenker an der Kantonsschule hat einen Ruf nach Luzern abgelehnt. Dem Erziehungsrat ist es gelungen, diesen ausgezeichneten Lehrer in St. Gallen zu erhalten. Wir freuen uns dessen aufrichtig! — Mörschwil erhöhte den Organistengehalt von Fr. 300 auf Fr. 400 und Wittenbach denjenigen des neuen Pfarrers von Fr. 2200 auf Fr. 2400 und den Kaplangehalt von Fr. 1700 auf Fr. 1900. — Am schweizerischen Turnlehrertag in Basel, den auch der Lehrerturnverein St. Gallen besuchte, wurde die Dreiteilung der eidg. Turnschule beschlossen (Antrag von Seminarturnlehrer Spühler). — † In St. Gallen starb im 76 Altersjahr, Hr. Ruster, alt Vorsteher der städtischen Knabenrealschule. — Die Schwachsinnigenanstalt in Marbach wird nächstens eröffnet. — In St. Margarethen wird die Gründung einer Realschule angeregt. —

Bazenheid erhöhte das Pfarrreinkommen um 200 Fr. und das finanziell schwache St. Georgen dasselbe ebenfalls um 200 Fr. und den Organistengehalt um 100 Fr. — Evang. Niederuzwil verabfolgt den Lehrern für Erteilung der bibl. Geschichte eine Anerkennung von je 50 Fr. — Evang. Kirch-